

Az.: FB 52-642-37-2022-Och

Wasserrecht;

Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II, IV und V auf den Grundstücken Flur-Nr. 600 und 610/2, Gemarkung Goßmannsdorf, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

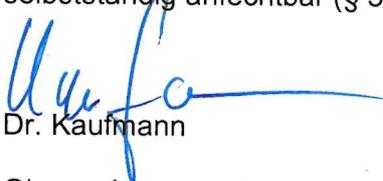
Die Firma Danone Deutschland GmbH plant die Entnahme von jährlich maximal 1.200.000 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird als Kühl- und Produktionswasser verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde hat ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Dr. Kaufmann

Oberregierungsrat